

**SATZUNG**  
**des Fördervereins „Freibad Neuenkirchen“ (Naturbad im Hahnenbachtal)**  
**Gemeinnütziger Förderverein**  
**zur**  
**Erhaltung des Freibades „Naturbad im Hahnenbachtal“ Neuenkirchen**

**§ 1**  
**Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Neuenkirchen „Naturbad im Hahnenbachtal“ e. V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Soltau unter Nr. VR 695 eingetragen. Er wurde am 23.04.2003 gegründet und hat seinen Sitz in Neuenkirchen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die ideelle und finanzielle Förderung des Bestandes und der Öffnung des Freibades „Naturbad im Hahnenbachtal“ in Neuenkirchen als Sportstätte für die Allgemeinheit zur Förderung der Gesundheit und der Erholung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mittel für die Gemeinde Neuenkirchen zur Verwirklichung von den vorgenannten steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch Erhaltungsmaßnahmen, durch Einsatz der Arbeitskraft (Durchführung von Reparaturen, Pflasterarbeiten, Pflegearbeiten etc.) zur Steigerung der Attraktivität und des Angebotes durch Schaffung von zusätzlichen Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.

**§ 3**  
**Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 4**  
**Geschäftsjahr und Gerichtsort**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsort ist Soltau.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

## **§ 6 Gliederung des Vereins**

Der Verein umfasst:

- a) Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendliche Mitglieder vom 6. bis 18. Lebensjahr
- c) Familienmitgliedschaften
- d) Passive Mitglieder
- e) Fördernde Mitglieder
- f) Kooperative Mitglieder

Zur Aufnahme eines jugendlichen Mitgliedes ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Juristische Personen, wie z. B. andere Sportvereine oder sonstige Vereine, können ebenfalls fördernde oder kooperative Mitglieder sein. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) mit dem Tod des Mitglieds
- 2.) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils 3 Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erfolgt.
- 3.) durch den Ausschluss seitens des Vorstandes
  - a) wegen unehrenhafter Handlung,
  - b) wegen vereinschädigenden Verhaltens,
  - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen drei Monate rückständig sind und die Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach ergangener Mahnung nicht erfolgt.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Die Festlegung des Beitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

## **§ 10 Der Vorstand**

1.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem 1. Beisitzer
- f) dem 2. Beisitzer

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen einer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.

2.) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren mit folgender Maßgabe gewählt:

- In ungeraden Kalenderjahren werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der 1. Beisitzende gewählt.
- In geraden Kalenderjahren werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der 2. Beisitzende gewählt.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

3.) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder müssen auf Antrag geheim erfolgen. Werden für eine Position mehrere Namen in Vorschlag gebracht, so ist zunächst zu klären, ob die Genannten im Falle der Wahl zur Annahme des Amtes bereit sind. Danach sind die Vorschläge in der Reihenfolge der Nennung zur Abstimmung zu stellen. Bei geheimer Wahl müssen die Stimmzettel so vorbereitet sein, dass die Eintragung einer Ziffer oder ein Kreuz zur Wahl genügt.

4.) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Auf eine solche Wahl kann verzichtet werden, wenn bis zur Jahreshauptversammlung weniger als sechs Monate liegen. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes können bis zur Neuwahl von einem anderen Mitglied des Vorstandes wahrgenommen werden.

## § 11 Mitgliederversammlung

- 1.) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) möglichst im 1. Quartal statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen zuvor, und wird unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte im Internet unter [www.freibad-neuenkirchen.de](http://www.freibad-neuenkirchen.de) und [www.gemeinde-neuenkirchen.de](http://www.gemeinde-neuenkirchen.de) bekannt gemacht. Zudem erfolgt ein nachrichtlicher Hinweis über Zeit und Ort in der örtlichen Zeitung (Böhme-Zeitung)
- 2.) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche zuvor beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können nur durchzustimmenden Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge sind zugelassen, wenn nachgewiesen wird, dass die genannten Fristen nicht eingehalten werden konnten und wenn eine kurzfristige Entscheidung geboten ist.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.
- 4.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Falls die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit berührt werden, ist eine ¾-Mehrheit erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung berührt, neu eingeführt, geändert oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt schriftlich zu benachrichtigen.

Jede Satzungsänderung ist dem Amtsgericht mitzuteilen, desgleichen jede Änderung im Vorstand nach § 26 BGB.

- 5.) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre.
- 6.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Anträge und Beschlüsse, ist ein Protokoll (Ergebnisprotokoll) zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Einwendungen gegen das Protokoll sind in der Sitzung bekannt zu geben. Wenn eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ist über die Einwendung zu beraten und zu beschließen.
- 7.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ¼ der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Der Vorstand kann mit Rücksicht auf die Interessen des Vereins oder aus besonderen Gründen zu weiteren Mitgliederversammlungen laden. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 8.) Kommen der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende der Pflicht zur Einladung zu einer Mitgliederversammlung nicht nach, so kann ein anderes Vorstandsmitglied - falls nicht erreichbar oder bereit -, jedes andere ordentliche Mitglied über 18 Jahre die Einladung übernehmen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung bestellt mit Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Vereinspapiere der Vorstandsmitglieder einzusehen.
- 2.) Die zwei Kassenprüfer haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, über die der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten ist. Nach der Berichterstattung ist bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes dem Vorstand Entlastung zu erteilen, ehe in die weitere Tagesordnung eingetreten wird.
- 3.) Wird bei Beanstandung die Entlastung verweigert, so ist vom Vorsitzenden die Vertrauensfrage zu stellen. Wird das Vertrauen verweigert, so ist die Sitzung zu schließen.
- 4.) Bei verweigertem Vertrauen und bei Feststellung erheblicher Unregelmäßigkeiten haben die zwei Kassenprüfer das Recht und die Pflicht, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden. In dieser Versammlung führt das älteste, nicht dem Vorstand angehörende Mitglied, das sich gesundheitlich in der Lage fühlt, den Vorsitz bis nach der Klärung der Beanstandungen mit der Bestätigung des alten Vorsitzenden oder der Neuwahl eines Vorsitzenden der Vorstand neu gebildet werden kann.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, in der die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern mit der Einladung angekündigt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit  $\frac{3}{4}$  der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Der Verein gilt als aufgelöst, unabhängig von Satz 1, wenn nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes bei den Vorstandswahlen kein satzungsmäßiger Vorstand gebildet werden kann, da die anwesenden Mitglieder die Übernahme der Ämter verweigern und auch bei erneuter Einladung zu einer außerordentlichen Sitzung einen Monat danach, mit Ankündigung der beabsichtigten Vereinsauflösung, kein Vorstand gebildet werden kann.

## **§ 14 Liquidation des Vereins**

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuenkirchen zwecks der Verwendung für Erhaltung des „Naturbades im Hahnenbachtal“.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.05.2016 verabschiedet.

Neuenkirchen, den 09.05.2016

Unterschriften:

Gez. Jörg Kremser  
1. Vorsitzender

Gez. Günter Mai  
2. Vorsitzender